

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten ^{1, 2}

Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1. Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten z.B – Mithilfe bei Aufsicht - Mithilfe bei der Essensausgabe	E 3
2. Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten (Kinderpfleger/innen, Sozialassistentinnen/ Sozialassistenten und Erziehungshelfer/innen) ² - pädagogische Arbeit gem. Musterdienstanweisung mit Ausnahmen von Gruppenleitung, Elternarbeit, Anleitung von Praktikant/innen, Kooperation mit außerkirchlichen Stellen	E 4 + Zulage 50% gem. § 28 (1a) KDAVO
3. Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten (Kinderpfleger/innen, Sozialassistentinnen/ Sozialassistenten und Erziehungshelfer/innen) ² - pädagogische Arbeit gem. Musterdienstanweisung mit Ausnahme von Anleitung von Praktikant/innen, Kooperation mit außerkirchlichen Stellen	E 5
4. Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten ³ , Kinderpfleger/innen mit Fachkraftanerkennung gem. Fachkräfteverordnung (Hessen) Kinderpfleger/innen mit anerkannter Zusatz- ausbildung zur Gruppenleitung (Rheinland-Pfalz) - pädagogische Arbeit gem. vollständigem Aufgabenkatalog der Musterdienstanweisung	E 6 + Zulage 50% gem. § 28 (1a) KDAVO
5. Mitarbeiter/innen wie 4. als Fachkräfte in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern gem. den Bildungsplänen der Länder mit Einführung eines Qualitätsentwicklungsprozesses gem. Stellenbeschreibung	E 7
6. Mitarbeiter/innen in Integrativen Kindertages- stätten bzw. in Integrationsgruppen (s. Anm. 2) a) wie 4. b) wie 5.	E 7 E 7 + Zulage 50% gem. § 28 (1a) KDAVO
7. Leiter/innen von Kindertagesstätten mit Aufgaben wie 4. oder 5. und - Fortentwicklung der Konzeption - Konfliktmanagement - Personalangelegenheiten in Abstimmung mit dem Träger mit einer Gruppe ^{2, 4}	E 7 + Zulage 50% gem. § 28 (1a) KDAVO
8. Leiter/innen von Kindertagesstätten (mit Aufgaben wie 7.) mit zwei Gruppen ^{2, 4}	E 8
9. Leiter/innen von Kindertagesstätten (mit Aufgaben wie 7.)	E 9

Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
mit drei Gruppen ^{2, 4} 10. Leiter/innen von Kindertagesstätten (mit Aufgaben wie 7.) mit vier Gruppen ^{2, 4} 11. Leiter/innen von Kindertagesstätten (mit Aufgaben wie 7.) mit mindestens fünf Gruppen ^{2, 4}	E 9 + Zulage 50% gem. § 28 (1a) KDAVO E 10

Anmerkung 1:

Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Anmerkung 2:

Mitarbeiterinnen mit

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- b) in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG oder von Kindern oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe der Differenz zur nächsthöheren Vergütungsgruppe. In Kindertagesstätten mit mehreren entsprechenden Gruppen erhalten auch die Leiterinnen diese Zulage.

Anmerkung 3:

Sozialpädagoginnen, Heilpädagog/innen, Logopäd/innen und Kinderkrankenschwestern in der Tätigkeit von Erzieherinnen sind wie diese einzugruppieren.

Anmerkung 4:

Leitungsaufgaben sollen Erzieherinnen erst nach mindestens 3-jähriger Tätigkeit im Erziehungsdienst übertragen werden. Bei Sozialpädagoginnen wird eine mindestens 1-jährige Tätigkeit im Erziehungsdienst vorausgesetzt.